

12.11.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung
der Kommission über den Entwurf des Gemeinsamen Beschäfti-
gungsberichts 2001**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 125277 - vom 9. November 2001. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 24. Oktober 2001 angenommen.

Vgl. Drucksache 782/01

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über den Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2001 (KOM(2001) 438 – C5-0423/2001 – 2001/2168(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 438 – C5-0423/2001),
 - in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002 (KOM(2001) 511 – C5-0498/2001 – 2001/0208(CNS)),
 - in Kenntnis des Entwurfs für Empfehlungen an die Mitgliedstaaten,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon, vom 7. bis 10. Dezember 2000 in Nizza, vom 23. und 24. März 2001 in Stockholm und vom 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg,
 - in Kenntnis des Beschlusses 2001/63/EG des Rates vom 19. Januar 2001 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001¹,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik: ein Konzept für Investitionen in Qualität" (KOM (2001) 313),
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 128 Absatz 2,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0360/2001),
- A. in Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission das „Beschäftigungspaket“, d.h. den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002, den gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2001 und den Vorschlag für eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten angenommen und an das Europäische Parlament übermittelt hat, und in der Auffassung, dass eine gemeinsame Prüfung der drei Dokumente unverzichtbar ist, um ihre politische Kohärenz zu gewährleisten,
- B. in der Erwägung, dass die Prognosen für die Wachstumsraten des Bruttosozialprodukts in der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten ein deutlich schwächeres Wachstum als in den vergangenen Jahren voraussagen,
- C. in der Erwägung, dass eine Rationalisierung der verschiedenen, die Beschäftigungsleitlinien betreffenden Prozesse - dazu gehören die europäische Sozialagenda, die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, der Bericht über die Strukturreformen, der makroökonomische Dialog und die in den Schlussfolgerungen des

¹ ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 18.

Vorsitzes von Lissabon vorgesehene jährliche Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr - notwendig ist, um die Einheitlichkeit des Engagements für die Wirtschaftspolitik, die Beschäftigungspolitik, Nachhaltigkeit und die Sozialpolitik zu gewährleisten,

- D. in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht die Ausarbeitung eines Jahresberichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zustand der Union zweckmäßig ist, der die Hauptbestandteile der Analysen der Kommission enthält, die sich im Jahreswirtschaftsbericht, im Beschäftigungsbericht und in den Berichten über den Wettbewerb, die Wirtschaftsreformen und die Lage der KMU sowie im Fortschrittsanzeiger für die Überprüfung der Sozialagenda befinden,
- E. ferner in der Erwägung, dass die Teilnahme des Rates „Beschäftigung und soziale Angelegenheiten“ an der Ausarbeitung der makroökonomischen Grundzüge und ebenso des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ an der Ausarbeitung der Beschäftigungsleitlinien einen Mehrwert für die Kohärenz von Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Europäischen Union gewährleisten würde,
- F. in der Erwägung, dass eine gemeinsame Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Beschäftigungsleitlinien jedoch nicht dazu führen darf, dass Arbeitsmarktfragen den wirtschaftspolitischen Grundzügen untergeordnet werden; alle Arbeitsmarktfragen sollten im Rahmen der Beschäftigungsleitlinien behandelt werden;
- G. unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat bei seinen Tagungen in Lissabon, Stockholm und Nizza festgelegten quantitativen Ziele, die das Europäische Parlament stark unterstützt,

Allgemeiner wirtschaftlicher Hintergrund

- 1. ist der Auffassung, dass die soziale Marktwirtschaft als bewährte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die Freiheit und Verantwortung verbindet, den geeigneten Rahmen für die Wirtschaftspolitik der Europäischen Union darstellt; die soziale Marktwirtschaft sollte daher die Leitlinie für die Wirtschafts- und Währungspolitik der Europäischen Union sein und bei der anstehenden Regierungskonferenz im Vertrag verankert werden;
- 2. weist darauf hin, dass Geldwertstabilität, solide Haushaltspolitiken und daraus folgende langfristig niedrige Zinsen Investitionen begünstigen und damit sichere Arbeitsplätze schaffen; ist deswegen der Auffassung, dass an den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes unverändert festgehalten werden soll;
- 3. betont, dass der Wettbewerb zwischen Unternehmen ein zentrales Element der sozialen Marktwirtschaft ist, dass dieser Wettbewerb jedoch nur dann positive soziale Folgen hervorbringt, wenn er nicht durch Monopole und Absprachen zwischen Unternehmen bzw. durch unangemessene staatliche Beihilfen verfälscht wird, unterstützt daher die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union; ist allerdings der Auffassung, dass mit Blick auf die bevorstehende Regierungskonferenz demokratische Kontrolle durch das Mitentscheidungsverfahren immer dann notwendig ist, wenn allgemeine Regeln für die Wettbewerbspolitik erstellt werden;

Leitlinien für das Jahr 2002

Horizontale Ziele

4. bestätigt die Perspektive der Vollbeschäftigung als vorrangiges Ziel der wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Strategie Europas und unterstreicht die Forderung, dass zum Erreichen dieses Ziels nicht nur eine vollständige und wirksame Umsetzung der unter die vier Pfeiler der Luxemburger Strategie zusammengefassten Politiken gehört, sondern auch ein effizienter und kohärenter makroökonomischer Policy mix, Fortschritte bei den Strukturreformen, Investitionen in Aus- und Weiterbildung, Forschung und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit des Systems, ein dem Unternehmen förderliches Regelungsklima und ein aktiver Sozialstaat für die Entwicklung der Integrations- und Solidaritätspolitiken, der den Schwächeren der Gesellschaft schützt;
5. besteht darauf, dass an genaue Indikatoren gebundene europäische und nationale Vorgaben zur Messung und Überwachung der Ergebnisse der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien angenommen werden müssen; weist darauf hin, dass es in bestimmten Fällen angemessen wäre, konkrete quantitative Vorgaben festzulegen, um nicht nur die politischen Ziele, sondern auch die Maßnahmen und die Höhe der Finanzmittel zur Verwirklichung dieser Ziele im Auge zu behalten;
6. unterstützt das Vorhaben des Ratsvorsitzes, alle die Beschäftigungspolitik betreffenden Maßnahmen daraufhin zu prüfen, inwiefern sie zur Verbesserung der Qualität der Arbeit, sei es im Hinblick auf die Merkmale der Leistungen selbst, sei es im Hinblick auf Arbeitsmarkt und Arbeitsplatz beitragen (das bedeutet, ein so genanntes "mainstreaming" bezüglich der Qualität einzuführen), und begrüßt die Einführung eines neuen gleich lautenden horizontalen Zieles in den Leitlinien; fordert nachdrücklich, für den Qualitätsaspekt jetzt auch rasch europäische und nationale Indikatoren einzuführen;
7. fordert, dass eine umfassende Kohärenz mit dem oben genannten Ziel gewährleistet wird, auch im Rahmen anderer Instrumente und Initiativen der Europäischen Union (Richtlinien, offene Koordinierung, Sozialdialog und Einzelprogramme, insbesondere im Rahmen des ESF);

Erster Pfeiler: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

8. bekräftigt die Forderung an die Mitgliedstaaten, den Zugang von mehr Menschen zur Ausbildung und beruflichen Weiterbildung zu fördern und eine lebenslange Fortbildung zu gewährleisten; betont zu diesem Zweck noch einmal die Notwendigkeit, quantitative Ziele festzulegen, die Ausbildung zum Unternehmer zu fördern und Fristen festzulegen, innerhalb derer Arbeitslosen eine Weiterbildungsmöglichkeit angeboten werden sollte;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vergleichbare Statistiken über die qualitative Struktur der verschiedenen Formen von Teilzeitbeschäftigung und Teilzeitarbeitslosigkeit zu erstellen und die konkreten Folgen der aktiven Arbeitsbeschaffungspolitik im Sinne von sozialer Integration oder Ausgrenzung zu bewerten;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Politik in Bezug auf die Einsatzfähigkeit von Arbeitnehmern mit Blick auf den nachhaltigen Charakter der getroffenen Maßnahmen und die Qualität der einzelnen Wege zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gründlich zu

evaluieren;

11. schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Mitgliedstaaten jedem Arbeitnehmer und Arbeitssuchendem ein gesetzliches Recht auf berufliche Weiterbildung einräumen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Absprache mit den Sozialpartnern einen geeigneten gesetzlichen Rahmen für dieses Recht zu schaffen; ruft die Sozialpartner zu Verhandlungen über ein europäisches Rahmenabkommen auf;
12. unterstützt die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, den Zugang von Frauen zum lebenslangen Lernen und insbesondere zur Ausbildung im Bereich der Informationstechnologie zu erleichtern; die Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen der Aus- und Weiterbildung zu fördern; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, nationale Ziele für die Beteiligungsquote der Frauen auf allen Ebenen der Aus- und Weiterbildung festzulegen; fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, die Auswirkungen ihrer diesbezüglichen Politiken regelmäßig auszuwerten; erinnert an den vom Europäischen Rat in Stockholm gefassten Beschluss, wonach der Förderung von Frauen, wissenschaftliche und technische Studiengänge zu absolvieren, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Gründe für die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Frauen, die ein wissenschaftliches Studium absolvieren und der Anzahl derjenigen, die eine entsprechende Stelle erhalten, zu untersuchen;
13. stimmt dem Vorschlag der Leitlinien zu, das Verbleiben oder den Wiedereinstieg von älteren Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt zu fördern, Anreize zu bieten und die Rahmenbedingungen dafür zu verbessern und zwar mittels eines koordinierten Maßnahmenpaketes, d.h. Möglichkeiten zur Weiterbildung und Umschulung, Modellversuche im Bereich der Arbeitsflexibilität und Einführung von Modellen von Altersteilzeit; begrüßt in diesem Zusammenhang das konkrete Ziel des Europäischen Rates einer Anhebung der Erwerbsquote auf 50% unter den älteren Arbeitnehmern; ist der Ansicht, dass dies in Absprache mit den Sozialpartnern und durch den Einsatz eines koordinierten Bündels von Instrumenten geschehen muss;
14. begrüßt die Leitlinie mit dem Ziel, jegliche Diskriminierung beim Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung zu bekämpfen; ersucht den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung der EU-Politik für die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung von Immigranten, insbesondere für Frauen, die Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zu gewährleisten;
15. unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung der geographischen Mobilität, solange diese auf eine freiwillige Entscheidung des Arbeitnehmers gründet, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verpflichtung zur Verringerung regionaler Ungleichgewichte Priorität erhalten sollte;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, spezielle Aktionen und Maßnahmen mit Blick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Regionen mit Entwicklungsrückstand bzw. Regionen, in denen es Gebiete mit strukturellen Schwierigkeiten gibt, anzunehmen, mit dem Ziel, Investitionen in den Bereichen Infrastruktur, Förderung der KMU, Forschung und Entwicklung, Fortbildung und lebensbegleitendes Lernen zu steigern und die Lohnzusatzkosten zu senken;

Zweiter Pfeiler: Entwicklung des Unternehmergeistes und Schaffung von Arbeitsplätzen

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, verstärkte Kontrollen gegen Schwarzarbeit durchzuführen; ersucht die Kommission und den Rat, die Leitlinie, die eine Bekämpfung der nichtangemeldeten Erwerbstätigkeit beinhaltet, noch weiter auszuführen; diese Leitlinie sollte konkrete Maßnahmen im Bereich der Steuer- und Sozialversicherungssysteme als Beispiele aufführen, die als Anreiz dienen könnten, diese nicht regulären Beschäftigungsverhältnisse in reguläre zu überführen; alle Maßnahmen sollten in den Mitgliedstaaten in Absprache mit den Sozialpartnern getroffen werden;
18. ersucht die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberorganisationen, die Bedeutung einer selbstständigen Tätigkeit auf freiwilliger Basis und verantwortungsvolles Unternehmertum zu vermitteln;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Schaffung von Arbeitsplätzen im gemeinnützigen Sektor, in der Sozialwirtschaft, im ökologischen Produktions- und Dienstleistungssektor, bei den kommunalen und regionalen Beschäftigungsinitiativen stärker zu unterstützen; fordert die Kommission auf, diesem Aspekt des zweiten Pfeilers der europäischen Beschäftigungsstrategie viel mehr Vorrang einzuräumen;
20. ermuntert die Mitgliedstaaten, eine engere Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen zu fördern, um einen effizienteren Wissenstransfer zu ermöglichen, schnelle unternehmerische Innovationen zu initiieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;
21. ist der Auffassung, dass heute Wissen der Schlüssel für Wohlstand und Beschäftigung ist, und somit Investitionen in Ausbildung, Forschung und Entwicklung von zentraler Bedeutung sind; hält es daher für dringend erforderlich, die Rahmenbedingungen für private Investitionen in Forschung und Entwicklung zu verbessern, beispielsweise durch die Schaffung eines flächendeckenden und kostengünstigen europäischen Patents;
22. hält es für vordringlich, dass kleinen und mittleren Unternehmen, in denen zwei Drittel aller Beschäftigten tätig sind, der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird, und unterstreicht, dass die derzeit vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeiteten Eigenkapitalrichtlinie für Banken (Basel II) nicht eine Verteuerung von Mittelstandskrediten zur Folge haben darf;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Bezug auf die steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit mehr von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf arbeitsintensive Dienstleistungen, z.B. in der Gastronomie und im Handwerk, den reduzierten Mehrwertsteuersatz anzuwenden;
24. ist der Auffassung, dass Steuer- und Sozialleistungssysteme so ausgestaltet sein müssen, dass von ihnen ein deutlicher Anreiz zur aktiven Arbeitssuche ausgeht;
25. unterstützt nachdrücklich die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, die Steuer- und Sozialleistungssysteme, die sich negativ auf die Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt auswirken, zu überprüfen und besondere Aufmerksamkeit den Hindernissen zu widmen, denen sich Frauen gegenübersehen, wenn sie ein Unternehmen gründen oder sich selbstständig machen wollen; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, spezifische Maßnahmen zur Unterstützung und Ermutigung dieser Frauen nicht nur zu prüfen, sondern tatsächlich einzuleiten, und zwar durch
 - a) Reduzierung der Belastungen für Unternehmen in der Gründungsphase und

Vereinfachung der erforderlichen Formalitäten,

- b) die Einrichtung von Fonds, um die Gründung von Unternehmen, das Beratungsangebot, Schulungskurse und eine technische Unterstützung zu fördern, auch für die Unternehmen, die über Spielräume für eine weitere Investitionsentwicklung verfügen und
- c) Maßnahmen auf lokaler Ebene, um den Frauen den Zugang zu den vorhandenen subventionierten Programmen und die Unterrichtung darüber zu erleichtern;

Dritter Pfeiler: Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten

- 26. fordert die Sozialpartner auf, auf allen geeigneten Ebenen (europäische, nationale, sektorale, lokale und Unternehmensebene) Vereinbarungen zur Modernisierung der Arbeitsorganisation auszuhandeln; betrachtet solche Vereinbarungen als ein Mittel, um sowohl die Qualität eines Arbeitsplatzes zu steigern, als auch die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zu sichern; diese Vereinbarungen sollten alle möglichen Formen einer Arbeitszeitregelung und der Arbeitsorganisation in Betracht ziehen;
- 27. ist der Ansicht, dass flexiblere Formen von Arbeitsverträgen nur dann annehmbar sind, wenn diese ausreichende Sicherheit der Arbeitnehmer bieten können; weist in diesem Zusammenhang auf den positiven Beitrag zur Beschäftigung hin, den Zeitarbeitsfirmen leisten können, vorausgesetzt, ihre Tätigkeit ist entsprechend reguliert und wird regelmäßig kontrolliert, sodass sie dem Arbeitnehmer ausreichenden Schutz bietet; fordert die Kommission auf, einen Richtlinienentwurf vorzulegen, der auf dem Grundsatz basiert, dass Zeitarbeitskräfte die gleiche Behandlung erhalten sollten wie Arbeitnehmer, die von den Unternehmen dauerhaft beschäftigt werden, die ihre Dienste in Anspruch nehmen;
- 28. drängt darauf, den Begriff „Flexibilität“ durch positive Maßnahmen zu konkretisieren, um es so den Arbeitnehmern zu erleichtern, Beruf, Ausbildung und Privatleben besser miteinander zu kombinieren; ersucht die Kommission und die Sozialpartner, mit einem eingehenden Gedankenaustausch über dieses Thema zu beginnen;
- 29. fordert von den Mitgliedstaaten eine konsequentere Kontrolle der Anwendung der Gesundheits- und Arbeitsschutz- und Präventivvorschriften; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, konkrete quantitative Ziele für eine Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten festzulegen, nicht nur im Hinblick auf die herkömmlichen Gesundheitsrisiken, sondern auch auf die neuen, wie z.B. Stress, Erschöpfungszustände und Krankheitserscheinungen des Bewegungsapparates;

Vierter Pfeiler: Verstärkung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer

- 30. weist darauf hin, dass die durchschnittliche Frauenbeschäftigungsquote mehr als 18 Prozent unter der für Männer liegt, dass auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor eine starke Segregation zu verzeichnen ist und dass Frauen durchschnittlich 76 Prozent des Stundenlohns von Männern erhalten; bedauert es deshalb, dass die Mitgliedstaaten dem Pfeiler Chancengleichheit in ihren nationalen Aktionsplänen für Beschäftigung während des Jahres 2001 im Vergleich zum Vorjahr weniger Bedeutung beigemessen haben und dass es in vielen Mitgliedstaaten noch keine kohärente und umfassende Strategie für die Verwirklichung des Gleichstellungsansatzes im Rahmen aller vier Aktionsschwerpunkte gibt;

31. weist darauf hin, dass die Frauen im Bereich der Teilzeitarbeit, der unsicheren Arbeitsplätze und der niedrig qualifizierten Tätigkeiten überrepräsentiert sind; unterstützt in diesem Zusammenhang das neue Ziel der Leitlinien quer durch alle Pfeiler zur Förderung der Qualität der Arbeitsplätze; bedauert es jedoch, dass im Leitlinienvorschlag nicht speziell Maßnahmen für diversifizierte Berufsmöglichkeiten für Frauen mit besserer Entlohnung und Gewährleistung aller ihrer Rechte erwogen werden; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, beschleunigt Maßnahmen zur Schaffung besserer Arbeitsplätze und besserer Arbeitsbedingungen und zur Steigerung der Zufriedenheit der Frauen mit ihrer Tätigkeit einzuleiten, um zu verhindern, dass diese ihre Arbeit aufgeben und dadurch häufig in soziale Isolation geraten;
32. ist erfreut über die innovativen Ansätze einiger Mitgliedstaaten bei der Beseitigung der geschlechtsbedingten Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt, bedauert es jedoch, dass es im Vergleich zum letzten Jahr in diesem Bereich keine Verbesserungen gegeben hat und dass es kaum neue Initiativen in Bezug auf eine verstärkte Beteiligung der Frauen an der Entscheidungsfindung gibt; fordert in diesem Zusammenhang Regelungen für positive Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben durch die Gewährung spezifischer Vergünstigungen zur Erhöhung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts in jedem Beruf;
33. fordert nachdrücklich Maßnahmen von den Mitgliedstaaten - gegebenenfalls in Absprache mit den Sozialpartnern - um den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche (oder gleichwertige) Arbeit ohne Aufschub durchzusetzen; wünscht, dass die Mitgliedstaaten ausdrücklicher aufgefordert werden, nationale quantitative Ziele zur Reduzierung der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen einzuführen, und verlangt, dass auch europäische Zielvorgaben festgelegt werden, um das Lohngefälle und andere Merkmale der Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt abzubauen;
34. betont, dass die Sozialpartner bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt eine aktive Rolle übernehmen müssen; fordert die Sozialpartner deshalb auf,
 - a) die Fähigkeit weiblicher Arbeitnehmer, sich zu organisieren und ihre Rechte zu schützen, zu fördern,
 - b) sich in sehr viel stärkerem Maße der Beseitigung des geschlechtsbedingten Lohngefälles zu widmen, u.a. durch die Gewährleistung von mehr Transparenz bezüglich des Lohnbildungsprozesses, und
 - c) eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Sozialpartner zu gewährleisten;
35. nimmt die ermutigenden Initiativen der Mitgliedstaaten zur Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben zur Kenntnis, hält die Fortschritte jedoch nach wie vor für begrenzt; unterstützt deshalb die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner, sich für die Schaffung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen einzusetzen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und andere abhängige Personen festlegen und spezifische nationale Zielvorgaben definieren müssen, um innerhalb der nächsten fünf Jahre das Durchschnittsniveau von drei Mitgliedstaaten mit den besten Leistungen in diesem Sektor zu erreichen; um eine gerechte Aufteilung der familiären

Verpflichtungen zu ermöglichen, muss mehr Gewicht auf eine familienfreundliche Arbeitsorganisation gelegt werden, indem – auch auf lokaler Ebene – man sich für flexible Arbeitszeitregelungen, für die Verstärkung und Neuorganisation – auch bei den Öffnungszeiten – der staatlichen und privaten Dienste, für Elternurlaub und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach einer Berufspause einsetzt; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, zu gewährleisten, dass Eltern – Frauen und Männer – nicht benachteiligt werden, wenn sie versuchen, Berufstätigkeit und Familienleben zu verbinden, oder wenn sie ihr Recht auf Elternurlaub in Anspruch nehmen;

36. begrüßt die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, nationale Zielvorgaben für die Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen zu entwickeln und verbindet damit die Erwartung, im Rahmen zukünftiger Leitlinien zu einer Definition "europäischer" Zielvorgaben in diesem Bereich gelangen zu können;
37. wiederholt die Forderung an den Rat, Hausarbeit, die durch eine dritte Person gegen Bezahlung in privaten Haushalten geleistet wird, als einen Sektor des Arbeitsmarkts anzuerkennen; diese Anerkennung beinhaltet, dass Rechtsvorschriften bezüglich der sozialen Rechte dieser Arbeitnehmer erlassen werden, Angebot und Nachfrage in diesem Sektor reguliert und Ausbildungsmöglichkeiten vorgesehen werden;

Verfahren und Stand der Durchführung

38. unterstreicht die Forderung, dass die politische Koordinierung in den Mitgliedstaaten zwischen den einzelnen institutionellen Akteuren (nationale, regionale und lokale Verwaltungen) sowie mit den Sozialpartnern für die Vorbereitung und Durchführung der Luxemburger Strategie verstärkt wird; fordert darüber hinaus eine öffentliche Debatte in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Partizipation aller politischer Akteure (der nationalen sowie der regionalen) an dieser Strategie zu gewährleisten;
39. fordert die Regierungen der Kandidatenländer auf, ihre Arbeitsmarktpolitik bereits so anzupassen, dass eine eventuelle spätere Beteiligung an der Luxemburger Strategie erleichtert wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung entsprechender Protokolle mit einigen Kandidatenländern; weist auf das Problem der Berücksichtigung derjenigen Bereiche der Gemeinschaftspolitiken hin, die nicht Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes sind, weil sie der Methode der offenen Koordinierung unterliegen, die aber dennoch Gegenstand der Beitrittsverhandlungen sein sollten;
40. verlangt, dass es an der Revision und an der Evaluierung der Auswirkungen der Beschäftigungsstrategie uneingeschränkt beteiligt wird; fordert den Ratsvorsitz auf, zusammen mit ihm nach geeigneten Formen der Zusammenarbeit zu suchen, um eine demokratische Kontrolle derjenigen Politikbereiche zu gewährleisten, die der Methode der offenen Koordinierung unterliegen;

o

o o

41. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kandidatenländer zu übermitteln.